

WGM Steuernews September 2013

Rundschreiben Nr.: 152

Berlin, 19. September 2013 ma/kr



Inhalt

Rechtsentscheidungen Steuerrecht

	Seite
1. Innergemeinschaftliche Lieferung im Reihengeschäft (mit Ergänzungen)	3

Rechtsentscheidungen Arbeitsrecht

	Seite
1. Abgeltung gesetzlichen Mindesturlaubs - Ausgleichsklausel	4
2. Einvernehmliche Aufhebung der Zusage von Urlaubs- und Weihnachtsgeld von GmbH-Gesellschaftern	4

- | | |
|---|---|
| 3. Unterbliebene Anpassung der Betriebsrente wegen wirtschaftlicher Lage des Arbeitgebers | 5 |
|---|---|

Rechtsentscheidungen Arbeitsrecht

	Seite
1. Abgeltung gesetzlichen Mindesturlaubs - Ausgleichsklausel	4
2. Einvernehmliche Aufhebung der Zusage von Urlaubs- und Weihnachtsgeld von GmbH-Gesellschaftern	4
3. Unterbliebene Anpassung der Betriebsrente wegen wirtschaftlicher Lage des Arbeitgebers	5
4. Ersatzurlaub - Verzug des Arbeitgebers mit der Urlaubsgewährung	5
5. Streit über Belegschaftsfoto im Internet	6
6. Auslegung und Umdeutung einer zu kurzen Kündigungsfrist	6
7. Überstundenvergütung- Anordnung, Billigung und Duldung von Überstunden	7

Bilanzrecht und Betriebswirtschaft

1. Muster für Lohnsteuer-Anmeldung 2014	8
2. Vorsteuer-Vergütungsverfahren	8
3. SEPA- Zahlungsdienstleister und Kunden müssen umstellen	8
4. Was bedeutet SEPA für Steuerzahlerinnen und Steuerzahler?	9
5. Das neue Außenwirtschaftsrecht	10
6. Ausstellung von elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen ab 2014	11
7. Social Media Guidelines: Chancen und Risiken des Mitmach-Webs im Betrieb verbindlich regeln	11

Steuern und betriebliche Abgaben

1. Einführungsschreiben zum steuerlichen Reisekostenrecht	12
2. Neues BFH-Urteil zu innergemeinschaftlicher Lieferung im Reihengeschäft	12
3. Neue Umsatzsteuer in China ab 1. August 2013	12
4. Richtsatzsammlung 2012	12
5. Zoll und Einfuhrumsatzsteuer in der Praxis	13

Rechtsentscheidungen Steuerrecht

1. Innergemeinschaftliche Lieferung im Reihengeschäft

1. Eine Lieferung von Gegenständen eines im Inland ansässigen Unternehmers an einen in einem Drittland ansässigen Unternehmer, der keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet, die Gegenstände im Inland abholen lässt und direkt an den letzten Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat weiterliefert, kann als innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei sein, wenn der Lieferer redlicher Weise, und nachdem er alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, diese Identifikationsnummer nicht mitteilen kann und er außerdem Angaben macht, die hinreichend belegen können, dass der Erwerber ein Steuerpflichtiger ist, der bei dem betreffenden Vorgang als solcher gehandelt hat.

2. Bei einem Reihengeschäft mit zwei Lieferungen und drei Beteiligten setzt die erforderliche Zuordnung der (einen) innergemeinschaftlichen Versendung zu einer der beiden Lieferungen eine umfassende Würdigung aller besonderen Umstände des Einzelfalls und insbesondere die Feststellung voraus, ob zwischen dem Erstabnehmer und dem Zweitabnehmer die Übertragung der Befähigung, wie ein Eigentümer über den Gegenstand zu verfügen, stattgefunden hat, bevor die innergemeinschaftliche Versendung erfolgte.

3. Eine Divergenzanfrage gemäß § 11 Abs. 3 FGO des erkennenden Senats an den Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, scheidet aus, wenn die Rechtsfrage zwischenzeitlich durch ein Urteil des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren abweichend von der Divergenzentscheidung für die nationalen Gerichte unionsrechtlich bindend entschieden worden ist.

BFH, Urteil vom 28.5.2013- XI R 11/09

Weitere Informationen:

<http://www.betriebs-berater.de/detail/-/specific/BFH-Innergemeinschaftliche-Lieferung-im-Reihengeschaeft-901152607>

Hinweis des WGM

es ist nicht unbedingt davon auszugehen, dass das Urteil vom 27.09.2012 (VSTR) von der Finanzverwaltung auch in der Praxis umgesetzt wird.

Wie aus dem auf Seite 4 folgenden Schriftauszug des Finanzamtes Frankfurt vom 04.07.2013 erkennbar, ist dieses Urteil zurzeit nicht bindend. Die deutsche Gesetzgebung sieht die ausländische Umsatzsteuer-ID zwingend vor und wird diese regelmäßig als Voraussetzung für eine steuerfreie EG-Lieferung sehen.

Weiterhin ist für einen deutschen Abnehmer bei einem Reihengeschäft im übrigen Gemeinschaftsgebiet der §3d UStG zu beachten. Die Ortbestimmung bei Verwendung der deutschen Steuer-ID in der EG.

Schriftauszug des Finanzamtes Frankfurt

Das EuGH-Urteil stellt lediglich eine Vorabentscheidung dar, da der BFH (11. Senat. A7.: XI R 11/09) dem EuGH Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt hat. Eine Entscheidung des BFH steht immer noch aus.

Ein EuGH-Urteil ist für die Verwaltung nur bindend, wenn und soweit ein BMF-Schreiben dazu Regelungen enthält, wenn das EuGH-Urteil im BStBl Teil II veröffentlicht wird oder wenn das dem EuGH-Urteil folgende BFH-Urteil im BStBl Teil II veröffentlicht wird.

Da das oben zitierte EuGH-Urteil weder durch ein BMF-Schreiben geregelt wurde, noch im BStBl Teil II veröffentlicht wurde, ist dieses für die Finanzverwaltung bisher nicht bindend. Bis dahin ist weiterhin die Verwaltungsauffassung maßgeblich.

Rechtsentscheidungen Arbeitsrecht

1. Abgeltung gesetzlichen Mindesturlaubs - Ausgleichsklausel

Hatte der Arbeitnehmer nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses tatsächlich die Möglichkeit, die Abgeltung des ihm zustehenden gesetzlichen Mindesturlaubs in Anspruch zu nehmen, und schließt er einen Vergleich mit einer Ausgleichsklausel, der zufolge sämtliche Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis "erledigt" sind, erfasst diese grundsätzlich auch den Urlaubsabgeltungsanspruch. Der Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung stehen weder § 13 Abs. 1 Satz 3 BurlG noch Art. 7 der Arbeitszeitrichtlinie entgegen.

BAG, Urteil vom 14.5.2013 - 9 AZR 844/11

Weitere Informationen:

<http://www.betriebs-berater.de/detail/-/specific/BAG-Abgeltung-gesetzlichen-Mindesturlaubs-Ausgleichsklausel-1840034583>

2. Einvernehmliche Aufhebung der Zusage von Urlaubs- und Weihnachtsgeld von GmbH-Gesellschaftern

Wird die arbeitsvertragliche Zusage von Weihnachts- und Urlaubsgeld vor dem Zeitpunkt der Entstehung dieser Sonderzuwendungen einvernehmlich aufgehoben, kann dem Arbeitnehmer weder Arbeitslohn über die Grundsätze des Zuflusses von Einnahmen bei einem beherrschenden Gesellschafter zufließen noch kann der Arbeitnehmer insoweit eine zuflussbegründende verdeckte Einlage bewirken.

BFH, Urteil vom 15.5.2013 - VI R 24/12

Weitere Informationen:

<http://www.betriebs-berater.de/detail/-/specific/BFH-Einvernehmliche-Aufhebung-der-Zusage-von-Urlaubs-942596857>

3. Unterbliebene Anpassung der Betriebsrente wegen wirtschaftlicher Lage des Arbeitgebers

1. Nach § 16 Abs. 1 und Abs.2 BetrAVG ist der Arbeitgeber, sofern seine wirtschaftliche Lage nicht entgegensteht, alle drei Jahre zur Anpassung der Betriebsrente an den seit Rentenbeginn eingetretenen Kaufkraftverlust verpflichtet. Diese Verpflichtung wird durch die Nettolohnentwicklung vergleichbarer Arbeitnehmergruppen des Unternehmens begrenzt (reallohnbezogene Obergrenze). Prüfungszeitraum sowohl für den Kaufkraftverlust als auch für die reallohnbezogene Obergrenze ist die Zeit vom individuellen Rentenbeginn bis zum jeweiligen Anpassungstichtag. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber gemäß § 16 Abs. 4 BetrAVG nicht verpflichtet ist eine bei einem vorgelagerten Prüfungstichtag zu Recht unterbliebene Anpassung ab dem Folgestichtag nachzuholen. Ist die Anpassung zu vorangegangenen Anpassungstichtagen zu Recht ganz unterblieben, ist der Anpassungsbedarf vom Rentenbeginn bis zum aktuellen Anpassungstichtag zu ermitteln und hiervon der Anpassungsbedarf vom Rentenbeginn bis zum vorgelagerten Anpassungstichtag in Abzug zu bringen.

2. Die Anpassungsprüfungspflicht nach § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BetrAVG trifft den Versorgungsschuldner; auf seine wirtschaftliche Lage kommt es an. Damit ist es grundsätzlich entscheidend, wer zum jeweiligen Anpassungstichtag Versorgungsschuldner ist. Ist der Versorgungsschuldner aus einer Verschmelzung zweier Unternehmen entstanden, die in dem für die Prognose maßgeblichen repräsentativen Zeitraum stattgefunden hat, kommt es grundsätzlich auch auf die wirtschaftliche Entwicklung der beiden ursprünglich selbstständigen Unternehmen bis zur Verschmelzung an. Dies gilt unabhängig davon, ob ein wirtschaftlich gesundes Unternehmen auf ein wirtschaftlich schwaches Unternehmen oder ein wirtschaftlich schwaches Unternehmen auf ein wirtschaftlich starkes Unternehmen verschmolzen wird.

3. Die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens wird durch dessen Ertragskraft im Ganzen geprägt. Der Versorgungsschuldner ist nicht schon dann zur Anpassung der Betriebsrenten verpflichtet, wenn einzelne Einkünfte den Umfang der Anpassungslast übersteigen. Er kann eine Anpassung der Betriebsrente nach § 16 BetrAVG auch nicht allein mit der Begründung ablehnen, dass sich die Ergebnisse einzelner Geschäftsbereiche des Unternehmens negativ entwickelt haben oder sich negativ entwickeln werden.

BAG, Urteil vom 28.5.2013 - 3 AZR 125/11

Weitere Informationen:

<http://www.betriebs-berater.de/detail/-/specific/BAG-Unterbliebene-Anpassung-der-Betriebsrente-wegen-810819210>

4. Ersatzurlaub - Verzug des Arbeitgebers mit der Urlaubsgewährung

1. Hat der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer rechtzeitig verlangten Urlaub nicht gewährt, wandelt sich der im Verzugszeitraum verfallene Urlaubsanspruch in einen auf Gewährung von Ersatzurlaub als Naturalrestitution gerichteten Schadensersatzanspruch um.

2. Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis und gewährt er dem Arbeitnehmer trotz einer entsprechenden Aufforderung während des Kündigungsrechtsstreits keinen Urlaub, gerät er im Regelfall auch ohne Mahnung seitens des Arbeitnehmers mit der Gewährung des Urlaubs in

Verzug, wenn die Kündigung unwirksam ist. Vorbehaltlich besondere Umstände des Einzelfalls darf der Arbeitnehmer aus dem Verhalten des Arbeitgebers schließen, er verweigere die Urlaubsgewährung ernsthaft und endgültig.

BAG, Urteil vom 14.5.2013-9 AZR 760/11

Weitere Informationen:

<http://www.betriebs-berater.de/detail/-/specific/BAG-Ersatzurlaub-Verzug-des-Arbeitgebers-mit-der-Urlaubsgewaeehrung-2063512802>

5. Streit über Belegschaftsfoto im Internet

1. Für eine Veröffentlichung von Belegschaftsfotos im Internet benötigt der Arbeitgeber grundsätzlich gemäß § 22 KUG die Einwilligung der abgebildeten Mitarbeiter.

2. Bei Belegschaftsfotos, die im Einvernehmen mit den abgelichteten Beschäftigten zum Zweck der Unternehmensaußendarstellung oder -bewerbung erstellt werden, kann regelmäßig von einem stillschweigenden Arbeitnehmereinverständnis ausgegangen werden.

3. Einwilligungen der Arbeitnehmer in die Verwendung von Beschäftigtenfotos können über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinausreichen, wenn das Foto nur allgemeinen Illustrationszwecken dient und (ehemalige) Arbeitnehmer nicht besonders herausgestellt werden.

GG Artt 1 Abs. 1, 2 Abs. 1; KUG § 22; BGB, §§ 823 Abs. 1, Abs.2, 1004 Abs. 1 s. 2

LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30.11.2012-6 Sa 271/12,

Rev. nicht zugelassen

Weitere Informationen:

<http://www.betriebs-berater.de/detail/-/specific/LAG-Rheinland-Pfalz-Streit-ueber-Belegschaftsfoto-im-1833708915>

Der vollständige Artikel kann über die WGM-Geschäftsstelle angefordert werden.

6. Auslegung und Umdeutung einer zu kurzen Kündigungsfrist

1. Eine Kündigung zu einem bestimmten Datum ist ein anderes Rechtsgeschäft als eine Kündigung zu einem anderen Datum.

2. Eine vom Arbeitgeber mit zu kurzer Kündigungsfrist erklärte ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses kann nur dann in eine Kündigung zum richtigen Kündigungstermin umgedeutet werden, wenn sie nicht gemäß § 7 KSchG als rechtswirksam gilt.

3. Eine vom Arbeitgeber mit zu kurzer Kündigungsfrist zu einem bestimmten Datum erklärte ordentliche Kündigung, die den Zusatz „fristgemäß zum“ enthält, kann als Kündigung zum richtigen Kündigungstermin ausgelegt werden, wenn es dem Arbeitgeber für den Arbeitnehmer erkennbar wesentlich um die Einhaltung der maßgeblichen Kündigungsfrist ging und sich das in die Kündigungserklärung aufgenommene Datum lediglich als das Ergebnis einer fehlerhaften Berechnung der zutreffenden Kündigungsfrist erweist.

4. Der Kündigende muss den Wirkungszeitpunkt seiner Willenserklärung so bestimmen, dass der Empfänger unschwer ermitteln kann, zu welchem Datum das Arbeitsverhältnis enden soll. Dieses Bestimmtheitsgebot ist nicht verletzt, wenn unstreitig (nur) die gesetzlichen Kündigungsfristen Anwendung finden und sich der Arbeitnehmer anhand von § 622 Abs. 2 Satz 1 BGB die maßgebliche Kündigungsfrist in einem einfachen Rechenschritt selbst errechnen kann.
5. § 296 BGB findet keine Anwendung, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis wirksam ordentlich kündigt und die Parteien im Wege der Auslegung der Kündigungserklärung lediglich über den richtigen Beendigungstermin streiten.
6. Das in einer Kündigungsschutzklage liegende wörtliche Angebot der Arbeitsleistung durch den Arbeitnehmer wirkt nicht zurück.
7. Die Aufhebung der Arbeitspflicht bedeutet einen Verzicht des Arbeitgebers auf das Angebot der Arbeitsleistung, ein darüber hinausgehendes Absehen von den Erfordernissen des § 297 BGB bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung.
8. Eine Klage auf Vergütung wegen Annahmeverzugs ist unschlüssig, wenn sich aus dem Sachvortrag des Arbeitnehmers Indizien für eine fehlende Leistungsfähigkeit ergeben und der Arbeitnehmer die selbst geschaffene Indizwirkung nicht ausräumt.
SAG, Urteil vom 15.5.2013- S AZR 130/12

Weitere Informationen:

<http://www.betriebs-berater.de/detail/-/specific/BAG-Auslegung-und-Umdeutung-einer-zu-kurzen-Kuendigungsfrist-649665173>

7. Überstundenvergütung- Anordnung, Billigung und Duldung von Überstunden

1. Der Anspruch auf Vergütung von Überstunden setzt neben deren Leistung voraus, dass die Überstunden vom Arbeitgeber angeordnet, gebilligt, geduldet oder jedenfalls zur Erledigung der geschuldeten Arbeit notwendig gewesen sind. Die Darlegungs- und Beweislast hierfür trägt der Arbeitnehmer.
2. Für eine ausdrückliche Anordnung von Überstunden muss der Arbeitnehmer vortragen, wer wann auf welche Weise wie viele Überstunden angeordnet hat.
3. Für eine konkludente Anordnung von Überstunden muss der Arbeitnehmer darlegen, dass eine bestimmte angewiesene Arbeit innerhalb der Normalarbeitszeit nicht zu leisten oder ihm zur Erledigung der aufgetragenen Arbeiten ein bestimmter Zeitrahmen vorgegeben war, der nur durch die Leistung von Überstunden eingehalten werden konnte.
4. Mit der ausdrücklichen oder konkludenten Billigung von Überstunden ersetzt der Arbeitgeber die fehlende vorherige Anordnung schon geleisteter Überstunden. Dazu muss der Arbeitnehmer darlegen, wer wann auf welche Weise zu erkennen gegeben habe, mit der Leistung welcher Überstunden einverstanden zu sein.
5. Die Duldung von Überstunden bedeutet, dass der Arbeitgeber in Kenntnis einer Überstundenleistung diese hinnimmt und keine Vorkehrungen trifft, die Leistung von Überstunden fürderhin zu unterbinden. Dazu muss der Arbeitnehmer vortragen, von welchen wann geleisteten Überstunden der Arbeitgeber auf welche Weise wann Kenntnis erlangt haben soll und dass es im Anschluss daran zu einer weiteren Überstundenleistung gekommen ist. Erst wenn dieses

feststeht, ist es Sache des Arbeitgebers, darzulegen, welche Maßnahmen er zur Unterbindung der von ihm nicht gewollten Überstundenleistung ergriffen hat.

BAG, Urteil vom 10.4.2013 - 5 AZR 122/12

Weitere Informationen:

http://www.betriebs-berater.de/suche?p_p_id=SearchPortlet_WAR_queport&p_p_lifecycle=1&p_p_state=normal&p_p_mode=view&p_p_col_id=118_INSTANCE_lcv5_column-1&p_p_col_count=1&SearchPortlet_WAR_queport_action=executeQuery

Bilanzrecht und Betriebswirtschaft

1. Muster für Lohnsteuer-Anmeldung 2014

Das BMF hat die Muster für die Lohnsteueranmeldung 2014 bekannt gemacht. Auf den Internetseiten des BMF:

- Muster der Lohnsteuer-Anmeldung 2014
- Übersicht über länderunterschiedliche Werte in der Lohnsteuer-Anmeldung 2014

Weitere Informationen:

<http://www.betriebs-berater.de/detail/-/specific/BMF-Bekanntmachung-des-Musters-fuer-die-Lohnsteuer-426512840>

2. Vorsteuer-Vergütungsverfahren

Mit BMF-Schreiben vom 22.2.2013 - IV 0 3 - S 7359/07/10009 (BStBl. I 2013, 268) zum Vorsteuer-Vergütungsverfahren ist je ein Verzeichnis der Drittstaaten, zu denen die Gegenseitigkeit i. S. d. § 18 Abs. 9 S. 4 UStG besteht, und der Drittstaaten, zu denen die Gegenseitigkeit nicht gegeben ist, herausgegeben worden. Hiermit werden die Verzeichnisse durch die beiliegenden, geänderten Verzeichnisse ersetzt. Die Änderungen beruhen auf den Feststellungen, dass die Gegenseitigkeit zu Belize seit dem 1.7.2006 nicht gegeben ist, dass die Gegenseitigkeit zur Republik Serbien seit dem 1.7.2013 gegeben ist, sowie dem Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union zum 1.7.2013. Ergänzungen und Änderungen sind durch Randstriche kenntlich gemacht.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird darüber hinaus in Abschn. 18.11 Abs. 4 S. 3 des UStAE die Angabe "22.2.2013, BStBl. I S. 268," durch die Angabe "26.8.2013, BStBl. I S. ," ersetzt.

3. SEPA- Zahlungsdienstleister und Kunden müssen umstellen

Aufgrund europäischer Vorgaben dürfen ab dem 1.2.2014 Überweisungen und Lastschriften nur noch im SEPA-Format (Single Euro Payments Area- einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum) ausgeführt werden. Damit soll ein EU-weit integrierter Markt für elektronische Zahlungen in Euro geschaffen werden.

Um zu klären, ob die Zahlungsdienstleister zum Stichtag technisch und organisatorisch in der Lage sein werden, den Zahlungsverkehr in SEPA abzuwickeln, führte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Juli 2013 eine Erhebung bei den Zahlungsdienstleistern durch.

Das Ergebnis: Es ist davon auszugehen, dass die Sie sind für SEPA organisatorisch grundsätzlich gut aufgestellt, ihre Geschäftsprozesse sind bereits weitestgehend an SEPA angepasst. Die Bankkunden können sich darauf verlassen, dass ihre Zahlungsdienstleister schon jetzt in der Lage sind, SEPA-Zahlungen durchzuführen.

Kritisch sieht die BaFin jedoch vor allem zwei Punkte: Erstens: Die IT-Systeme, die die Zahlungsdienstleister für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs nutzen, müssen technisch angepasst werden. Die Zeit, die nach den letzten Abschlussarbeiten bis zur endgültigen Umstellung am 1.2.2014 verbleibt, ist nach Ansicht der BaFin sehr knapp.

Denn die Zahlungsdienstleister müssen unerwartete Störungen rechtzeitig auffangen können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass 93 % der Zahlungsdienstleister bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs externe IT-Dienstleister nutzen. Die technische Umstellung auf das SEPA-Format liegt daher maßgeblich in deren Händen. Die Institute sind jedoch aufsichtsrechtlich dafür verantwortlich, dass ihre Dienstleister die letzten technischen Anpassungen zeitgerecht abschließen.

Zweitens: Die Zahlungsdienstleister verfügen noch nicht über ausreichende Kenntnisse über den SEPA-Umsetzungsstand ihrer Kunden. Für eine fristgerechte SEPA-Umstellung ist es nach Auffassung der BaFin jedoch erforderlich, dass die Zahlungsdienstleister umfassend über die SEPA-Fähigkeit ihrer Kunden informiert sind, insbes. über die der Lastschrifteinreicher. Mehr als die Hälfte der Zahlungsdienstleister kann zur SEPA-Fähigkeit ihrer Kunden keine Aussage treffen.

Die BaFin erwartet von den Zahlungsdienstleistern, dass sie einzelne Kunden und Kundengruppen, die Lastschrifteinreicher sind, gezielt ansprechen und entsprechend unterstützen. Zwar bemühten sich die Zahlungsdienstleister bereits seit dem Jahreswechsel 2011/12 auf vielfältige Weise, die unterschiedlichen Kundengruppen über die SEPA-Umstellung zu informieren. Die Zahlungsdienstleister unterstützten insbes. Firmenkunden bei der Umwandlung ihrer Kundenstammdaten und bei der Umstellung auf die SEPA-Basis- und die SEPA-Firmenlastschrift. Dennoch sind nach Einschätzung der Zahlungsdienstleister lediglich ein Drittel der Firmenkunden vollständig auf SEPA vorbereitet.

Den höchsten Informationsbedarf sehen sie bei kleinen und mittleren Unternehmen sowie bei Vereinen. Besonders schleppend laufe die Umstellung bei der Kundengruppe der Lastschrifteinreicher: SEPA-Lastschriften machen hier deutlich unter einem Prozent aus.

Weitere Informationen:

(www.bafin.cie)

4. Was bedeutet SEPA für Steuerzahlerinnen und Steuerzahler?

Auch die Steuerverwaltung wird bis zum 1.2.2014 ihre Zahlungsverfahren (Überweisungen, Lastschrifteinzugsverfahren) den Regeln des einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraums (SEPA) anpassen.

Schon 2006 wurden die internationale Bankkontonummer IBAN (International Bank Account Number) und die internationale "Bankleitzahl" BIC (Bank Identifier Code) eingeführt. Seit einigen Jahren können Sie anstelle der herkömmlichen Kontonummer und Bankleitzahl in den Steuererklärungen IBAN und BIC eintragen, wenn Sie mit einer Steuererstattung rechnen.

Ab Februar 2014 löst die SEPA-Lastschrift die nationalen Lastschriftverfahren in den Euro-Ländern endgültig ab. Ebenso wie bei SEPA-Überweisungen werden für SEPA-Lastschriften grundsätzlich IBAN (International Bank Account Number, internationale Kontonummer) und BIC (Business Identifier Code, internationale Bankleitzahl) anstatt Kontonummer und Bankleitzahl benötigt.

Für die Zahler/innen ist die Umstellung auf die SEPA-Basislastschrift jedoch mit keinerlei Aufwand verbunden. Die rechtliche Legitimation für den Einzug von SEPA-Lastschriften ist das Mandat, das die Zustimmung des/der Zahlungspflichtigen gegenüber der Finanzverwaltung zum Einzug fälliger Forderungen mittels Lastschrift und die Weisung an den Zahlungsdienstleister (Zahlstelle) zur Einlösung durch Belastung des Zahlungskontos enthält.

Nach Änderung der Geschäftsbedingungen der Banken (Zahlungsdienstleister) zum 9.7.2012 können die einmal erteilten Einzugsermächtigungen auch für den Einzug von SEPA-Basislastschriften genutzt werden. Damit jedoch nicht alle Steuerpflichtigen, die dem FA eine Einzugsermächtigung erteilt haben, ein - im Rahmen von SEPA-Basislastschrift erforderliches - Mandat erteilen müssen, gibt es eine sog. Kontinuitätsregelung. Deshalb werden bestehende gültige Einzugsermächtigungen in SEPA-Basislastschrift-Mandate umgewidmet werden. Hierüber werden alle betroffenen Steuerpflichtigen rechtzeitig vor dem 1.2.2014 durch ein besonderes Mitteilungsschreiben informiert.

Weitere Informationen:

www.sepadeutschland.de (www-ofd.niedersachsen.de)

5. Das neue Außenwirtschaftsrecht

Das neue Außenwirtschaftsgesetz (AWG) ist am 1.9.2013 zeitgleich mit der ebenfalls reformierten Außenwirtschaftsverordnung (AWV) – vollumfänglich in Kraft getreten. Erstmals seit der Einführung des AWG im Jahr 1961 sind damit die Rahmenbedingungen für die Einfuhr von Gütern nach und insbesondere für die Ausfuhr aus Deutschland umfassend überarbeitet worden. Für die exportorientierte deutsche Wirtschaft stellt die Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts eines der wesentlichen neuen Gesetzesvorhaben in diesem Jahr dar.

Dieser Beitrag vermittelt zunächst einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen und geht im Folgenden ausführlich auf die inhaltlich überarbeiteten Straf- und Bußgeldvorschriften ein, die die spürbarsten materiellen Änderungen mit sich bringen. Hierbei wird insbesondere auf die neu eingeführte und für die Praxis relevante Selbstanzeige bei Verstößen gegen außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften eingegangen. Abschließend werden die Änderungen einer Wertung unterzogen.

Die Neuerungen im Überblick

Die Grundprinzipien des deutschen Außenwirtschaftsrechts werden durch die Modernisierung nicht verändert. Grundlegendes Prinzip ist weiterhin die Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs. Die Freiheit der Unternehmen, Waren ein- bzw. auszuführen, kann aber wie bislang auch in einigen Bereichen generell oder im Einzelfall eingeschränkt werden.

Beispielhaft seien hier die Ausfuhrverbote bzw. Genehmigungsvorbehalte im Bereich von Rüstungs- oder Dual-Use-Gütern sowie bei der Ausfuhr von Waren in Embargo-Ländern genannt. Gegenüber dem AWG und der AWV in der alten Fassung zeichnen sich die neuen Regelungen dadurch aus, dass sie einfacher anzuwenden sind und von deutschen Sondervorschriften im Rahmen der Exportkontrolle bereinigt wurden. Einige insbesondere für die Praxis relevante Änderungen enthalten die novellierten Vorschriften zur Prüfung von Unternehmenserwerben sowie zum Meldewesen im Außenwirtschaftsverkehr. Darüber hinaus wurden die für Unternehmen und deren Ausfuhrverantwortliche besonders relevanten Regelungen im Bereich der Straf- und Bußgeldvorschriften grundlegend überarbeitet.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann über die WGM-Geschäftsstelle angefordert werden.

6. Ausstellung von elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen ab 2014

Das BMF hat sich zur Ausstellung von besonderen Lohnsteuerbescheinigungen durch den Arbeitgeber ohne maschinelle Lohnabrechnung für das Kalenderjahr ab 2014 geäußert. BMF, Schreiben vom 28.8.2013 - IV C 5 - 5 2378/13/10002

Weitere Informationen:

<http://www.betriebs-berater.de/detail/-/specific/BMF-Ausstellung-von-elektronischen-Lohnsteuerbescheinigungen-986014234>

7. Social Media Guidelines: Chancen und Risiken des Mitmach-Webs im Betrieb verbindlich regeln

Das Web 2.0 ist längst in der betrieblichen Realität angekommen. Wenn man einschlägigen Studien aus den USA Glauben schenken darf, gehen gut 50 Prozent aller Arbeitsunterbrechungen auf Ablenkungen elektronischer Art zurück - was zu kostenintensiven Produktivitätseinbußen führt (Studie von uSamp und harmon.ie, Press Release vom 18.5.2011, abrufbar unter <http://harmon.ie/Company/PressReleases/press-releasemay-18-2011>). Der tägliche Datenfluss hat zudem Ausmaße angenommen, welche die unfreiwillige Preisgabe von Betriebsinterna nur noch als Frage der Zeit erscheinen lassen (veranschaulichend zur Dynamik und Aktivität des Social Web in Echtzeit: Weblog von *Gary Hayes*, abrufbar unter www.persorializemedia.com/the-count).

Gleichzeitig eröffnet das Mitmach-Web den Unternehmen bislang ungeahnte Möglichkeiten sowohl bei der Vermarktung der hauseigenen Produkte, als auch bei der Vermarktung des Unternehmens selbst - das sogenannte Employer Branding, das darauf abzielt, ein Unternehmen als reizvollen Arbeitgeber darzustellen und dessen Attraktivität für Berufseinsteiger zu erhöhen, lässt sich nirgends so effektiv betreiben wie im World Wide Web.

Es liegt somit auf der Hand, dass der unkontrollierte und unbedachte Umgang mit dem Web 2.0 für Unternehmen ein (Kosten-)Risiko und die Vergeudung marketingbezogener Chancen bedeutet. Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit den arbeitgeberseitigen Möglichkeiten, Chancen und Risiken des Web 2.0 zu steuern und auf betrieblicher Ebene verbindlich zu regeln.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann über die WGM-Geschäftsstelle angefordert werden.

Steuern und betriebliche Abgaben

1. Einführungsschreiben zum steuerlichen Reisekostenrecht

Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft haben unter Beteiligung des BGA gemeinsam am 19. August 2013 zum Entwurf eines Einführungsschreibens zur Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 1. Januar 2014 Stellung genommen. Darin sprechen diese einige nach wie vor offene Punkte an, die einer Klarstellung bedürfen. Dabei handelt es sich vorrangig um eine praxistaugliche Handhabung der arbeits- und dienstrechtlichen Zuordnung eines Arbeitnehmers zu einer ersten Tätigkeitsstätte und um notwendige Vereinfachungen bei der im Rahmen der Reform vorgesehenen künftigen Kürzung der Verpflegungspauschalen bei arbeitgeberseitig gewährten Mahlzeiten.

Weitere Informationen:

Das vollständige Schreiben kann über die WGM-Geschäftsstelle angefordert werden.

2. Neues BFH-Urteil zu innergemeinschaftlicher Lieferung im Reihengeschäft

Eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung kann auch vorliegen, wenn ein im Inland ansässiger Unternehmer an einen Unternehmer in einem Drittland ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer veräußert und wenn dieser die Gegenstände an einen Unternehmer in einem anderen Mitgliedsstaat weiterveräußert, im Inland abholen und unmittelbar an den Letzterwerber versenden lässt. Dies hat der BFH mit Urteil vom 28.05.2013 (XI R 11/09) entschieden.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Themen und Downloads / Steuern 10.09.2013 - D 1 – Innergemeinschaftliche Lieferungen

3. Neue Umsatzsteuer in China ab 1. August 2013

Seit 1. August 2013 sind neue USt-Vorschriften in China in Kraft getreten. Davor war die sog. Business Tax (5%) für die meisten Dienstleistungen fällig. Anders als die Mehrwertsteuer ist die Business Tax nicht verrechenbar. Um die Steuerbelastung von Dienstleistungsunternehmen zu erleichtern, hat China Anfang 2012 eine Reform der Umwandlung von Business Tax zur Mehrwertsteuer zuerst in Shanghai und später in ganz China durchgeführt. Die Informationen fügen wir bei.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Themen und Downloads / Steuern 10.09.2013 - D 2 – Umsatzsteuer in China

4. Richtsatzsammlung 2012

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 18. Juli 2013 die Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2012 bekannt gegeben.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Themen und Downloads / Steuern 10.09.2013 - D 3 – Richtsatzsammlung 2012

5. Zoll und Einfuhrumsatzsteuer in der Praxis

Der Außenhandel hat für deutsche Unternehmen als Motor der deutschen Wirtschaft eine große Bedeutung. Im Jahr 2012 betrug allein der Wert der deutschen Einfuhren rund 909 Mrd. Euro. Im Zuge der Globalisierung nutzen Unternehmen vermehrt die Möglichkeit, Waren in Drittstaaten zu beschaffen. Die praktische Abwicklung grenzüberschreitender Sachverhalte gehört damit zur täglichen Praxis vieler Unternehmen in Deutschland. Jeder Importeur, der Waren aus einem Drittland in das Zoll- und Steuergebiet der Europäischen Union einführt, sieht sich neben den logistischen als auch zivilrechtlichen Themen mit einer besonderen Materie des Steuerrechts, nämlich dem Zoll- als auch dem Umsatzsteuerrecht des grenzüberschreitenden Verkehrs, konfrontiert.

Nicht zuletzt seit der Entscheidung des EuGH in Sachen Profitube im November 2012 ist aber bekannt, dass sich die zollrechtliche Abwicklung auf der einen Seite als auch die umsatzsteuerliche Bewertung des Geschäftsvorfalles auf der anderen Seite nicht zwingend vollständig entsprechen müssen. Insofern ist der Unternehmer gefragt, sich sowohl den zollrechtlichen Fragestellungen, aber auch den umsatzsteuerlichen Herausforderungen einer Einfuhr zu stellen. Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über den Umgang mit Zoll und (Einfuhr-) Umsatzsteuer in der täglichen Praxis.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann über die WGM-Geschäftsstelle angefordert werden.